

Wohnstraßen - Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung



ZB. Postgasse, Sägeweg, Stainzfeld

In einer Wohnstraße darf nur in **Schrittgeschwindigkeit** gefahren werden. **Kinder dürfen auf der Fahrbahn spielen.** Um das Geschwindigkeitsniveau zu verringern, werden Fahrbahnanhebungen und Gehsteigdurchziehungen geschaffen.

Hinweisschild "Wohnstraße", weiße Piktogramme: Kind, Haus, Auto und Straße auf blauem Hintergrund

Gesetzliche Grundlagen:

In Wohnstraßen ist der Fahrzeugverkehr verboten, jedoch mit folgenden Ausnahmen:

- Fahrradverkehr (darf in Wohnstraßen auch gegen die Einbahn fahren)
- Fahrzeuge des Straßendienstes und der Müllabfuhr
- Befahren zum Zwecke des Zu- und Abfahrens

In Wohnstraßen sind das Betreten der Fahrbahn und das Spielen gestattet. Der erlaubte Fahrzeugverkehr darf nicht mutwillig behindert werden.

Lenkerinnen und Lenker von Fahrzeugen dürfen in Wohnstraßen Fußgängerinnen und Fußgänger beziehungsweise Radfahrerinnen und Radfahrer nicht behindern oder gefährden. Sie dürfen nur mit Schrittgeschwindigkeit fahren. **In Wohnstraßen darf nur an den dafür gekennzeichneten (abmarkierten) Stellen geparkt werden.**

Beim Ausfahren aus einer Wohnstraße ist dem Fließverkehr Vorrang zu geben.

Durch Bäume und Sträucher wird die Straße optisch gestaltet und für die Bewohnerinnen und Bewohner aufgewertet.